

Strichcode MIZPPØØCP4JD

## REGIONALAMT FÜR SÜDBÖHMEN

Abteilung für Raumplanung, Bauordnung und Investitionen  
Bauordnungsreferat

STRICHCODE  
KUJCPØØC8LK9

---

U Zimního stadionu 1952/370 76 České Budějovice, Tel.: 386 720, Fax: 386 351 900  
e-mail: [vitek@kraj-jihocesky.cz](mailto:vitek@kraj-jihocesky.cz), [www.kraj-jihocesky.cz](http://www.kraj-jihocesky.cz)

České Budějovice, den 25.10. 2006  
GZ: KUJCK 11265/2006 OUPI/36  
Damit betraut: Petr Vítek  
Ing. Viktor Tomšík

**ČEZ AG, Duhová 2/1444, Praha 4**

vertreten durch den bevollmächtigten Mitarbeiter der Gesellschaft Ing. Jan Coufal,  
Leiter der Abteilung Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff

**Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt, Fráni Šrámka 35, 370 04 České  
Budějovice, Postfach 233**

**Gemeinde Temelín, 373 01 Temelín**

**Tschechische Republik, Amt für die Vertretung des Staates in Eigentumsfragen,  
Rašínovo nábřeží 42, 128 00 Praha 2**

**Tschechische Republik, Bodenfonds der Tschechischen Republik, Husinecká  
1024/11a, Praha 3, Žizkov, 130 00 Praha 3**

**Jan Veselý, Ve Školce 694, 398 11 Protivín**

**Josef Veselý, Sonnleithnergasse 2, 1100 Wien, Österreich**

vertreten durch den bevollmächtigten Anwalt Mag. F. Korbel

**Vereinigung Südböhmische Mütter, B. Smetany 19, 370 01 České Budějovice**

vertreten durch den bevollmächtigten Anwalt Mag. F. Korbel

**In der Havariezone KKW Temelin, 373 02 Neznašov 122**

vertreten durch den bevollmächtigten Anwalt Mag. F. Korbel

**EON Tschechische Republik AG, Lannova 205/16, 370 49 České Budějovice  
Stadt Týn nad Vltavou, 375 01 Týn nad Vltavou**

## STANDORTBESCHIED

Die ČEZ AG, mit Sitz Duhová 2/1444, Praha 4, IČO 45274649, vertreten durch den mit 9.1.2006 bevollmächtigten Mitarbeiter der Gesellschaft Ing. Jan Coufal, Leiter der Abteilung Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff, Zustelladresse ČEZ AG, Ing. Jan Coufal, Duhová 2/1444, Praha 4, die im gegebenen Verfahren Teilnehmer im Sinne von § 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. in geltendem Wortlaut ist, reichte am 21.4.2006 beim Stadtamt Týn nad Vltavou, Abteilung Regionalentwicklung, einen Antrag auf Erlass eines Standortbescheids für den

Standort des Baus „Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff im Areal des KKW Temelín“ ein.

Das Regionalamt für Südböhmen, Abteilung für Raumplanung, Bauordnung und Investitionen, als übergeordnete Behörde des allgemeinen Bauamts des Stadtamts Týn nad Vltavou, behielt sich mit seiner Verfügung GZ: KUJCK 11265/2006 OUPI/2 vom 26.4.2006 gemäß § 123 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften, die Entscheidungsvollmacht dieses Bauamts für das Standortverfahren, eingeleitet auf der Grundlage des höher genannten Antrags auf Standort des Baus „Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff im Areal des KKW Temelín“ vor.

Das Regionalamt für Südböhmen, Abteilung für Raumplanung, Bauordnung und Investitionen, als Bauamt zuständig gemäß § 117 und weiter gemäß § 123 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung, im Wortlaut späterer Vorschriften, prüfte den weiter oben genannten Antrag der ČEZ AG, mit Sitz Duhová 2/1444, Praha 4, IČO 45274649 gemäß § 37 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung, im Wortlaut späterer Vorschriften, und erlässt auf der Grundlage dieser Prüfung gemäß § 39 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung, im Wortlaut späterer Vorschriften, und gemäß § 4 der Verordnung Nr. 132/1998 Slg. mit der einige Bestimmungen des Baugesetzes durchgeführt werden, in geltendem Wortlaut, den

## **S t a n d o r t b e s c h e i d**

**„Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff im Areal des KKW Temelín“ im Katastergebiet Křténov, Parzelle Nr. 180/1, Katastergebiet Březí u Týna nad Vltavou, Parzelle Nr. 1053/1, Katastergebiet Temelínec, Parzelle Nr. 1044/3.**

Zweck und Funktion des Bauwerks ist die zuverlässige und sichere Lagerung des abgebrannten Brennstoffs, der in 30 Jahren Betrieb des 1. und 2. Blocks des KKW Temelin anfällt. Das Konzept der Lagerung des abgebrannten Nuklearbrennstoffs beruht auf dem Prinzip der sogenannten „Trockenlagerung“ der Behälter (Transport – und Lagerungscontainer) vom Typ B(U)F und S, in denen der Nuklearbrennstoff gelagert werden wird.

Das Lager für den abgebrannten Nuklearbrennstoff (weiter nur Zwiilag) besteht aus einem eigenständigen Hallenobjekt mit einem Empfangsbereich, der baulich am Lagerbereich anschließt. Die Kapazität des Lagers beträgt 1 370 t U.

Der Empfangsbereich gewährleistet den Eingang in das Lager, einschließlich des Transportkorridors für die ankommende Werksbahn. Es handelt sich um eine einschiffige Konstruktion mit einem Brückenkran, die die Manipulation mit den Behältersystemen ermöglicht. Der Empfangsbereich hat einen zweistöckigen Einbau und ein unvollständiges Erdgeschoss. Weiter hat er einen dreistöckigen Zubau auf der Seite des Personeneingangs, dessen Hauptfunktion die vertikale Verbindung des Bauwerks ist.

Der Lagerungsbereich hat zwei einstöckige Schiffe mit längslaufenden Kranbahnen, die im Empfangsbereich unter den Kran reichen. Der abgebrannte Brennstoff wird in Behältersystemen gelagert, die in beiden Lagerungsschiffen jeweils zu 4 Stück in 19 Reihen aufgestellt werden. Damit werden insgesamt 152 Lagerungspositionen für die Behältersysteme vorbereitet.

Das Lagergebäude für abgebrannten Nuklearbrennstoff befindet sich im Areal des existierenden KKW Temelin, in dessen südwestlichem Teil. Der Bereich für den Lagerstandort ist auf der nordöstlichen Seite durch die bestehende Straße zum Objekt 492/01 – Maschinenraum zur Wärmeableitung, und durch die parallel geführte bestehende Werksbahn Nr. 4 begrenzt, die durch den südöstlichen Teil des Areals führt. Von der südwestlichen Seite ist der Bereich für das Lager durch die bestehende Werksbahn Nr. 6 begrenzt, die in den Bereich der Dekarbonisierung SO 593/01 führt, und von östlicher Seite durch die Schutzzone für die Ableitung der elektrischen Leistung des KKW Temelin.

**Der Standortbescheid bezieht sich auf folgende baulichen Objekte, die im ursprünglichen Bericht der Dokumentation zum Standortverfahren angeführt sind:**

**Neue bauliche Objekte (SO), die durch den Standortbescheid platziert wurden:**

- SO 9.340/1 Beleuchtung der Straßen des Zwilag
- SO 9.340/2 Beleuchtung der Werksbahn des Zwilag
- SO 9.340/3 Beleuchtung der TSV0 des Zwilag
- SO 9.350 Kerben und Kanäle der Stark – und der Schwachstromkabel des Zwilag (Kabelkanäle)
- SO 9.351 Starkstromkabelführung des Zwilag
- SO 9.352 Schwachstromkabelführung des Zwilag
- SO 9.360 Außenregenkanalisation des Zwilag
- SO 9.361 Außenabwasserkanalisation des Zwilag
- SO 9.3 71 Außentrinkwasserleitung Zwilag
- SO 9.372 Außenlöschwasserleitung Zwilag
- SO 9.645 Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff
- SO 9.670 Werksbahn in das Zwischenlager
- SO 9.690 Straßen und Höfe innerhalb des Zwilag

**Bestehende bauliche Objekte, die in Folge der Lage des Zwilag verlegt werden:**

- SO 361/04 Abwasserkanalisation aus dem nicht kontrollierten Bereich der Chemischen Wasseraufbereitung (Verlegung des bestehenden Abwasserkanals der Kanalisation an der Stelle des neuen Zwilag)
- SO 371/01 Trinkwasserleitung 1. bis 5. Teil (Verlegung der bestehenden Löschwasserleitungen an der Stelle des neuen Zwilag, Errichtung neuer Armaturenschachte)
- SO 372/01 Löschwasserleitung 1. bis 5. Teil (Verlegung der bestehenden Löschwasserleitungen an der Stelle des neuen Zwilag, Errichtung neuer Löschwasserhydranten)
- SO 383/03 Bauliche Anpassungen für die Warmwasserleitung (Verlegung der bestehenden Trasse der Warmwasserleitung an der Stelle des neuen Zwilag, neue unterirdisch geführte Trasse, Übergang über die Werksbahn und die Straße über Stahlbrücken)

**Für den Standort des Baus und die Erstellung der Projektdokumentation werden folgende Bedingungen festgelegt:**

### 1) Grundstück für Errichtung und Standort des Bauwerks

Zur Errichtung des Zwiilag werden die Grundstücke Parzelle Nr. 180/1, im Katastergebiet Křtěnov, Parzelle Nr. 1053/1, Katastergebiet Březí u Týna nad Vltavou und Parzelle Nr. 1044/3 im Katastergebiet Temelínec verwendet werden. Als Bauparzellen werden Teile der Grundstücke Parzelle Nr. 180/1 im Katastergebiet Křtěnov, Parzelle Nr. 1053/1, Katastergebiet Březí u Týna nad Vltavou und Parzelle Nr. 1044/3 im Katastergebiet Temelínec (die Lage der Bauparzellen ist in Plan Nr. 006 im Maßstab 1:2000 der Dokumentation für das Standortverfahren zu sehen, die konkrete Lage, einschließlich der Koten, ist im Situationsplan Nr. 004 „Überblickssituation 1:2000“ der Dokumentation für das Standortverfahren zu sehen) genutzt.

Die Absteckungselemente sind an das lokale Koordinatennetz im Areal des KKW Temelin und weiter an bereits realisierte Objekte und Anlagen in diesem Bereich gebunden. Die Lage des Bauwerks ist im Situationsplan im Maßstab 1:1000 unter der Bezeichnung „Absteckungselemente, Ausschnitt der Überblickssituation Zwiilag Temelin 1:2000“ eingezeichnet und kotiert, der eine integrale Beilage dieses Bescheid ist, d.h. dass sich die mittlere Längsachse des Lagers in südöstlich – nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von 117,35 m ab der bestehenden Einfriedung des Areals (im lokalen Koordinatennetz  $y = 2\,467,90$ ) befindet und die Achse der südöstlichen Außenwand 50,11 m von südlichen Arealeinfriedung (im lokalen Koordinatennetz  $x = 5\,159,97$ ) sein wird. Die Höhe des Standorts für den Bau beträgt bezogen auf  $\pm 0,0$  des Objekts = 503,30 m, wobei die groben Terrainanpassungen am Bauplatz auf dem Niveau 503,10 m liegen werden (über dem Meeresspiegel).

### 2) Architektonische und urbanistische Bedingungen

Das Lager für abgebrannten Nuklearbrennstoff wird in der Konstruktion aus Eisenbetonsystemen bestehen (Pfeiler, Luken, Wände, Dachdecke, Dachbinder). Die architektonische Lösung wird sich an den Anforderungen einer einheitlichen architektonischen Lösung für das Areal des KKW Temelin orientieren. Architektur und Raumaufteilung werden von den Anforderungen der Lagerungstechnologie und weiteren Anforderungen an den Schutz vor externen Auswirkungen und externen klimatischen Ereignissen bestimmt werden. Ein Vorschlag für die farbliche Lösung wird an die Gesamtlösung für das KKW Temelin anknüpfen.

Der Lagerungsteil des Objekts (einschließlich des vorgebauten Teils) wird im Grundriss nicht mehr als 76 m x 51 m aufweisen.

Der Empfangsbereich des Objekts (einschließlich des vorgebauten Teils) wird im Grundriss nicht mehr als 38 m x 73 m aufweisen.

Maximale Gebäudehöhe (oberes Niveau der Attika des Empfangsbereichs des Objekts) ist nicht höher als 26 m ab Niveau  $\pm 0,00$ .

Die Überdachung des Empfangs – und Lagerungsteils wird ein Dach mit geringer Neigung sein, von umlaufenden Attiken umgeben. Das Dach des Lagerteils wird in Längsrichtung mit einem mittigen durchlaufenden Lüftungsoberlicht ausgestattet sein.

Die Beheizung wird eine Abdeckung der Wärmeverluste und damit eine angenehme Temperatur im Empfangsteil des Lagers in zwei Arbeitsregimen sicherstellen. Die Beheizung wird mit Stromheizungen erfolgen, die von Wärmesensoren gesteuert werden wird.

Die Belüftung der Lagerungsteils, deren Sinn die Abfuhr der Wärme ist, die von den gelagerten Behältern in den Raum übertragen wird, beruht auf Naturzugbelüftung durch die Luft, die über Luftschlitze in den Längswänden des Lagers zugeführt und über die Lüftungsschlitze in dem Laternenoberlicht des Dachs abgeleitet wird.

Das Lager für abgebrannten Nuklearbrennstoff wird eingezäunt sein. Die Einzäunung wird aus einem Zaun mit schrägen beidseitigen Konsolen bestehen. Das Geflecht der Umzäunung wird mit abdeckenden Betonplatten auf Wiederlagersteinen vor einem Untergraben geschützt werden.

### **3) Verkehrsanbindung, Anbindung an Infrastrukturnetze, Energiequellen und andere Systeme**

**Werksbahn** – Anschluss an das bestehende Werksbahnnetz des KKW. An das bestehende Gleis Nr. 4 wird eine einfache Weiche J S 49 1:7,5 – 190 gelegt werden, von der ein neues Gleis Nr. 4e in den Empfangsbereich des Zwilag geführt werden wird.

**Straßenanbindung** – Anbindung erfolgt an das bestehende Straßennetz des Kraftwerks. Vom bestehenden Straßenzweig 197 – 199 führt eine Straße, die das bestehende Gleis Nr. 4 kreuzt, weiter teilweise in der Achse der geplanten Werksbahn Nr. 4e führt und dann bei den Toren des Empfangsbereichs des Zwischenlagers endet. Eine weitere Zufahrt ist an den bestehenden Straßenzweig 197 – 314 angeschlossen, mit einem Umkehrplatz beim Eintritt in das Lagerobjekt. Die übrigen Straßenflächen befinden sich im westlichen Teil des Objekts mit einem Umkehrplatz bei den Notausgängen in der Stirnseite des Objekts und von nördlicher Seite des Objekts mit einer Rampe zum seitlichen Notausgang an der Längsseite des Objekts.

**Elektrischer Stark – und Schwachstrom** – Die Anbindung wird über das bestehende System des Kraftwerks erfolgen.

**Trinkwasser – und Löschwasserleitung, Kanalisation** – wird durch die Anbindung an das bestehende Verteilungsnetz für Trink – und Löschwasser erfolgen, bei der Kanalisation durch Anschluss an die bestehende Abwasser – und Regenwasserkanalisation.

**Abwasser aus dem Kontrollbereich** – werden über den Kontrolltank abgeleitet werden.

### **4) Bedingungen, die aus den Anforderungen der zuständigen Behörden hervorgehen:**

- 4.1. In den Standortbescheid werden die Bedingungen für die Vorbereitungsphase übernommen, wie sie in der positiven Stellungnahme des Umweltministeriums zur UVP gemäß § 10 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., erteilt unter GZ: 7057b/ENV/710/05 vom 28.11.2005 enthalten sind, und zwar in einem Ausmaß, zu dem sich die Bedingungen auf den Standort des Baus und die Erstellung der Baudokumentation für das Bauverfahren beziehen.
- 4.1.1 Sicherstellen, dass ein Teil der Projektdokumentation für das Bauverfahren ein Begrünungsprojekt für das Areal des Zwischenlagers ist.
- 4.1.2. Für die Begrünung der Zwischenlagerumgebung nur ursprüngliche Arten von Landschaftsvegetation verwenden.
- 4.1.3. Die Dokumentation für das Bauverfahren wird damit rechnen, dass die Flächen der Erddeponien so gepflegt werden, dass es nicht zur Ausbreitung von Unkrautarten kommt. Nach Beendigung des Baues diese Flächen in den ursprünglichen Zustand überführen.
- 4.1.4. Eine geologische und hydrogeologische Untersuchung des Bauplatzes des Zwischenlagers vor der definitiven Festlegung der Fundamentfuge in der Dokumentation für das Bauverfahren durchführen.
- 4.1.5. Eines der Bohrlöcher für das Monitoring des Grundwasserspiegels ausstatten.
- 4.1.6. Die zuständigen Behörden der staatlichen Verwaltung über eventuelle Funde (archäologische und mineralogische) während der Bauarbeiten informieren.
- 4.1.7. Der Wasserwirtschaft des Zwiilag Aufmerksamkeit widmen. Entstehung von flüssigen radioaktiven Abfällen minimieren und vor allem bei Entnahme und Transport dieses Wassers Verluste in die Kläranlage des KKW Temelin verhindern.
- 4.1.8. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird mit einer Fortsetzung des Monitorings der Qualität von Niederschlags – und Grundwasser und des Grundwasserregimes im Areal des KKW Temelin gerechnet.. Ein Qualitätsmonitoring des Grundwassers und des Grundwasserregimes in der nächsten Umgebung des Zwiilag in Anbindung an die Strömungsrichtungen des Grundwassers und den präzisen Standort im Areal des KKW Temelin sicherstellen.
- 4.1.9. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird das Strahlenmonitoring des Zwiilag in entsprechenden Monitoringprogrammen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass eventuelle Auswirkungen des Zwiilag auf die Umwelt und eventuelle Auswirkungen der bestehenden Anlagen des KKW Temelin und anderer externer Wirkungen auf die Ergebnisse des Monitorings einschließlich des Monitorings in der Nähe des Zwiilag ausgewertet werden können.
- 4.1.10. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird eine Ergänzung des bestehenden Monitoringsystems der integralen Dosis im Areal des KKW mit Thermolumineszenz – Dosimetern um einige Punkte in der Nähe des

Zwilag erwogen, damit die Messung der gamma- Dosisleistung bereits vor Befüllung des Lagers beginnt.

- 4.2. In den Standortbescheid übernommen werden die in der positiven Stellungnahme des Bezirkshygieneamts mit Sitz in České Budějovice, GZ 1223/06/HVSHV vom 1.3.2006, enthaltenen Bedingungen, ergänzt durch die Stellungnahmen dieser Behörde bei der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2006.
- 4.2.1. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird die künstliche Beleuchtung entsprechend den aktuellen geltenden technischen Normen, d.h. ČSN EN 124 64-1 Beleuchtung von Innenarbeitsräumen (künstliche) und ČSN EN 1838 Notbeleuchtung gelöst werden.
- 4.2.2. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird die Verwendung der Räume betreffend die Art ihrer Verwendung genauer definiert werden, da an Arbeitsplätzen mit dauerhaftem Aufenthalt eine geeignete Tageslichtbeleuchtung gemäß ČSN 73 0580, bzw. ČSN 36 0020 sichergestellt werden muss.
- 4.2.3. In der Dokumentation für das Bauverfahren müssen die sanitären Anlagen für Betreten und Verlassen des Empfangsbereichs im I. NP (Hygieneschleife) entsprechend den Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter bei der Arbeit im Kontrollbereich gelöst werden.
- 4.2.4. In der Dokumentation für das Bauverfahren muss das WC für die Mitarbeiter im Empfangsbereich des Zwilag entsprechend dem Bedarf betreffend Kapazität und deren Verteilung (in jedem Stock für die permanent besetzten Arbeitsplätze) geplant werden.
- 4.2.1. In den Standortbescheid ist die vom Gebietsarbeitsinspektorat für die Region Südböhmen und Vysočina mit Sitz in České Budějovice in Stellungnahmen Evidenznr. DS-5.32/3640/18/06/15.7 vom 15.2.2006 enthaltene Bedingung aufgenommen worden.
- 4.3.1 Dem Gebietsarbeitsinspektorat wird die Dokumentation für das Bauverfahren zur Stellungnahme vorgelegt werden. Diese Stufe der Projektdokumentation wird entsprechend den geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften, insbesondere gemäß den Regierungsanordnungen Nr. 101/2005 Slg. und 326/2005 Slg. Verordnung Nr. 324/01990 Slg und 48/1982 Slg. erstellt werden. Weiters werden Anforderungen an spezielle technische Anlagen und die Einhaltung von minimalen Anforderungen von ČSN erfüllt werden.
- 4.3. Im Standortbescheid enthalten sind die Bedingungen aus der umfassenden Stellungnahme des Stadtamts Týn nad Vltavou – Umweltabteilung, GZ OZP/1404/2006/P vom 13.3.2006.
- 4.4.1. Zur Forderung des Bauherrn erteilt das Stadtamt Týn nad Vltavaou – Umweltabteilung, als zuständiges wasserrechtliches Amt in einem selbstständigen wasserrechtlichen Verfahren eine Genehmigung zur Errichtung

neuer Wasserleitungsreihen (SO 9.371 und 9.372) und neuer Regenwasser – und Kanalisationsreihen (SO 361/04, 371/01 und 372/01).

- 4.4.2 In der Dokumentation für das Bauverfahren wird mit der Abtragung und Lagerung von Ackerboden gerechnet, sodass es nicht zu dessen Zerstörung, sondern der Verwendung zur biologischen Rekultivierung kommt.
- 4.4.3 In der Dokumentation für das Bauverfahren wird die Behandlung der während der Bauarbeiten entstehenden Abfälle gelöst werden, wie auch die Abfalltrennung und Entsorgung durch ein berechtigtes Subjekt gemäß den geltenden Gesetzen.
- 4.5. In den Standortbescheid ist eine Bedingung aus der Stellungnahme des Eisenbahnamts, Bausektion, Gebiet Plzeň, erteilt unter GZ 30/1138/06/DÚ/Vc vom 7.3. 2006 übernommen worden.
- 4.5.1. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung eines Teils des Bauwerks – Anpassung und Erweiterung der Werksbahn, übermittelt der Bauherr dem speziellen Bauamt - Eisenbahnamt, Bausektion, Gebiet Plzeň.
- 4.5.2. Der Bauherr beantragt für den Erlass einer Baubewilligung für die Anpassung und Erweiterung der Werksbahn um den Erlass einer Bewilligung für die Errichtung des Baus, der sich teilweise im Bereich der Eisenbahn befindet, beim Eisenbahnamt, Bausektion, Gebiet Plzeň.

Als Einhaltung der aufgezählten Anforderungen der zuständigen Behörden der Staatsverwaltung wird in den weiteren Verfahren gemäß Baugesetz auch die nachweisbare Erfüllung der festgelegten Bedingungen auf eine andere Art betrachtet werden, wenn diese andere Lösung durch eine Veränderung der relevanten Vorschriften hervorgerufen wurde und von den zuständigen Behörden der Staatsverwaltung und des Bauamts genehmigt wurde.

## **5) Sonstige Bedingungen**

5.1. In den Standortbescheid übernommen wurden die Bedingungen aus der Stellungnahme der Gewässerverwaltung – Povodí Vltava vom 13.3.2006 unter GZ 2006/09954-413.

5.1.1. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird bei den Kontrolltanks für die Abwässer aus dem Kontrollbereich eine Signalisierung der maximalen Befüllung erwogen.

5.1.2 In der Dokumentation für das Bauverfahren wird der Grundwasserpegel angeführt werden.

5.1.3. Die Dokumentation für das Bauverfahren wird der Gewässerverwaltung zur Stellungnahme vorgelegt werden.

5.2 In den Standortbescheid wird eine Bedingung übernommen, die sich auf den Standort für das Bauwerk und für die Erstellung der Projektdokumentation in der Stellungnahme von EON Tschechische Republik AG GZ SC81752-Z050605169 vom 24.2.2006 bezieht.

5.2.1. In der Dokumentation für die Bauverhandlung wird die Trasse der oberirdischen und der unterirdischen Leitung im betrachteten Gebiet eingezeichnet sein.

5.2.2. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird die Art der Durchführung eventueller Kreuzungen und Parallelläufe des geplanten Baus mit der Verteilungs – und Kommunikationsanlage überlegt werden, entsprechend ČSN 33 2000 5 52, ČSN 73 6005 und ČSN 33 33 01.

5.3. In den Standortbescheid wird die Bedingung aus der Stellungnahme der Wasserwerke und Kanalisation Südböhmen AG aufgenommen, erteilt als GZ 2470/11012703 vom 1.3.2006.

5.3.1. Die an die Wasserleitungsreihen angeschlossenen Leitungen mit Trinkwasser dürfen nicht mit Leitungen für Brauch – und Betriebswasser verbunden werden, noch mit Wasserleitungen aus einer anderen Wasserquelle, was die Qualität des Wassers oder den Betrieb des Wasserleitungssystems gefährden könnte – wird in die Projektdokumentation übernommen.

5.4. In Hinblick auf die Stellungnahme der Gesellschaft Vltavotýnská AG wird folgende Bedingung in den Standortbescheid übernommen.

5.4.1. In der Dokumentation für das Bauverfahren wird damit gerechnet werden, dass es bei der Realisierung des Bauwerks zu einer Verbindung der Wärmelieferungen von der alten auf die neue Warmwasserleitung im KKW Temelin außerhalb der Heizsaison kommt. Die Wärmelieferung während der Umschaltung wird durch Ersatz aus dem Gaskessel des KKW Temelin geleistet werden. Bedingungen und Termin für die Umschaltung werden mit beiden Seiten im voraus verhandelt und vereinbart werden.

### **Entscheidungen über die Einwendungen der Verfahrensteilnehmer:**

Im Rahmen des Standortverfahrens und bei der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2006 wurden von den folgenden Verfahrensteilnehmer Einwendungen erhoben:

- Bürgervereinigung Südböhmische Mütter, mit Sitz B. Smetany, České Budějovice
- Bürgervereinigung Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt, mit Sitz Fráni Šrámka 223, České Budějovice
- In der Havariezone KKW Temelin, mit Sitz Neznašov 122
- Josef Veselý, wohnhaft Sonnleithnergasse 2, 1100 Wien
- Jan Veselý, wohnhaft Ve Školce 694, Protivín

Über die von den genannten Verfahrensteilnehmern angeführten Einwendungen entschied das Regionalamt für Südböhmen, Abt. Raumplanung, Bauordnung und Investitionen gemäß § 39 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung, im Wortlaut späterer Vorschriften, und § 4 Abs. 1 lit. e) der Verordnung Nr. 132/1998 Slg., in geltendem Wortlaut, wie folgt:

Die Bürgervereinigung **Südböhmische Mütter** – schriftliche Stellungnahme vom 23.8.2006 (zugestellt am 25.8.2006):

- Die Einwendung unter Punkt 1 der schriftlichen Stellungnahme vom 23.8.2006, in der Sache Forderung nach Ergänzung der Dokumentation durch die Anführung des konkreten Containers, in dem der abgebrannte Nuklearbrennstoff gelagert wird, **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme vom 23.8.2006, in der Sache Forderung nach Ergänzung der Dokumentation durch eine Evaluierung der Situation, in der das Endlager nicht in Betrieb genommen wird, **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme vom 23.8.2006 in der Sache Forderung nach Ergänzung der Dokumentation durch die Anführung einer Evaluierung der Unfallfolgen ausgelöst durch einen Flugzeugabsturz, Ergänzung durch Varianten für die Errichtung eines ober – und eines unterirdischen Lagers, **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 4 der schriftlichen Stellungnahme vom 23.8.2006, in der Sache Forderung dahingehend, dass in die Dokumentation konkret anführen solle, auf welche Art die Havariebereitschaft/Katastrophenschutz für innenhalb und vor allem für außerhalb des Zwiilag gesichert ist, **wird zurückgewiesen.**

Bürgervereinigung **Calla – Vereinigung für die Rettung der Umwelt** – schriftliche Stellungnahme vom 29.8.2006:

- Die Einwendung unter Punkt 1 der schriftlichen Stellungnahme vom 29.8.2006 in der Sache Forderung auf Umweltverträglichkeitsprüfung für die Technologie (die konkreten Lagerungscontainer) und nicht für das Gebäude, das die Technologie beherbergt, **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme vom 29.8.2006 in der Sache Forderung nach Ergänzung um die Folgen eines möglichen Absturzes eines großen Verkehrsflugzeugs, **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme vom 29.8.2006 in der Sache Betrieb des Zwiilag im Falle einer früheren Betriebsbeendigung des KKW Temelin, **wird zurückgewiesen.**

Die Bürgervereinigung In der Havariezone KKW Temelin – schriftliche Stellungnahme vom 25.8.2006 (zugestellt am 28.8.2006):

- Die Einwendung unter Punkt 1 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 in der Sache Forderung auf Anführung der Menge von Radionukliden, die unter Normalbetriebsbedingungen des Zwiilag vom Zwiilag in die Luft (radioaktive Gase und Aerosole) emittiert werden, **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006. in der Sache Strahlenkontrolle der aus dem Zwiilag abgeleiteten Luftmassen im Zusammenhang mit der objektiven Bewertung des Zwiilag auf die Ökosysteme, **wird zurückgewiesen.**

- Die Einwendung unter Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006, in der Sache Forderung auf Berücksichtigung weiterer Quellen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Ökosysteme und die Umwelt an diesem Standort im Rahmen des Standortverfahrens, die darauf aufmerksam macht, dass in der Dokumentation zum Standortverfahren keine kumulativen und synergetischen Auswirkungen anderer bedeutender ionisierender Quellen, die sich im gegenständlichen Gebiet befinden, bewertet wurden (KKW, Klärteich MAPE) **wird zurückgewiesen.**
- Die Einwendung unter Punkt 4,5,6,7 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006, der zu Folge dem Standortbescheid keine komplexe und objektiv geführte Untersuchung vorausgegangen ist, die negative Auswirkungen des Zwiilag auf Natur und Landschaft verhindern könnte und die Auswirkungen eines schweren Unfalls einer der Nuklearanlagen im Areal des KKW nicht geprüft wurden, **wird zurückgewiesen.**
- Die in der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 angeführte Einwendung, der zu Folge der Verfahrensteilnehmer die als Unterlagen verwendeten Stellungnahmen und Bescheide für unrichtig und ungesetzlich hält, **wird zurückgewiesen.**
- Die in der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 angeführte Einwendung, der zu Folge sich der Antrag mit dem positiven Beitrag der Errichtung des Zwiilag gegenüber den Risiken nicht befasst und ihn nicht nachweist, **wird zurückgewiesen.**

Herr Josef Veselý – Einwendungen, die bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das Protokoll erhoben wurde, wie auch die Einwendungen in der schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel, vom 11.9.2006 (el. Eingabe, empfangen am 12.9.2006):

- Der bei der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2006 erhobene Einwendung, in der Sache Nichtzustellung der Kundmachung über den Verfahrensbeginn, **wurde stattgegeben.**
- Die bei der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2006 erhobene Einwendung, in der Sache Ablehnung der Errichtung des Zwiilag, da die radioaktiven Abfälle missbräuchlich verwendet werden könnten, **wird zurückgewiesen.**
- Die bei der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2006 erhobene Einwendung, der zu Folge Herr Josef Veselý sich für den Eigentümer der inkriminierten Grundstücke hält und aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse jede Veränderung im Sinne des Standortverfahrens ablehnt, **wird zurückgewiesen.**
- Die in der schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel erhobene Einwendung vom 11.9.2006, Teil III, wo die Ablehnung des Standorts für das Bauwerk angeführt wird, da die Eigentumsrechte an Parzelle Nr. 1150/3 (Katastergebiet Temelinec) ernsthaft gefährdet sind und Forderung auf Abbruch des Verfahrens gemäß § 137 Abs. 2 des Baugesetzes und Verweis der Teilnehmer an das Gericht, **wird zurückgewiesen.**
- Die in der schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel erhobene Einwendung vom 11.9.2006, Teil IV, der zu Folge es bei dem Standort des geplanten Baus zur Beschattung des Grundstücks oder eines eventuell darauf befindlichen Bauwerks käme, **wird zurückgewiesen.**
- Die in der schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel erhobene Einwendung vom 11.9.2006, Teil V, der zu Folge zum Erlass des

Standortbescheids nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des öffentlichen Rechts erfüllt sind, **wird zurückgewiesen.**

- Die in der schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel erhobene Einwendung vom 11.9.2006, Teil VI unter Punkt 1 bis 10, ausgerichtet auf dieselbe Problematik wie die Einwendungen der Bürgervereinigungen, **wird zurückgewiesen.**
- Die in der schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel erhobene Einwendung vom 11.9.2006, Teil VI, unter Punkt 11, der zu Folge der Antrag in keiner Weise den Zugang zu den Grundstücken des Verfahrensteilnehmers behandelt, **wird zurückgewiesen.**

Herr **Jan Veselý** – Einwendungen, die bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das Protokoll erhoben wurden:

- Die bei der mündlichen Verhandlung am 29.8.2006 erhobene Einwendung in der Sache Ablehnung der Errichtung des Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff aus dem Grund, dass das KKW Temelín bisher noch nicht kollaudiert ist, dass sich das Bauobjekt in unmittelbarer Nähe des im Eigentum von Herrn Veselý befindlichen Grundstücks befindet und aufgrund von Bedenken bezüglich Sicherheit und Nichteinhaltung von Versprechen, die den Menschen in der Umgebung des KKW gemacht wurden, **werden zurückgewiesen.**

## **H i n w e i s**

Dieser Standortbescheid ist bis 30.6.2011 gültig. Er verliert allerdings seine Gültigkeit dann nicht, wenn in dieser Zeit um eine Baubewilligung angesucht wird.

## **B e g r ü n d u n g**

ČEZ AG, mit Sitz Duhová 2/1444, Praha 4, IČO 45274649, vertreten durch den bevollmächtigten Mitarbeiter der Gesellschaft Ing. Jan Coufal, Leiter der Abteilung Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff (weiter nur „Antragsteller“), reichte am 21.4.2006 beim Stadtamt Týn nad Vltavou, Abteilung Regionalentwicklung, einen Antrag auf Erlass eines Standortbescheids für den Standort des Baus „Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff im Areal des KKW Temelín“ auf der Parzelle Nr. 180/1, Katastergbiet Březí u Týna nad Vltavou, Parzelle Nr. 1053/1, Katastergbiet Temelínec, Parzelle Nr. 1044/3, ein. Für das gegenständliche Verfahren hat sich das Regionalamt – Südböhmen, Abt. Raumplanung, Bauordnung und Investition (weiter nur „Regionalamt“) mit seiner Verfügung GZ: KUJCKA 11265/2006 OUPI/2 vom 26.4.2006 die Entscheidungsmacht des allgemeinen Bauamts, d.h. des Stadtamts Týn nad Vltavou, Abt. Regionalentwicklung, vorbehalten. Auf der Grundlage dieser Entscheidung übergab die Abteilung für Regionalentwicklung des Stadtamts Týn nad Vltavou, in der Beilage des Übergabeschreibens vom 2.5.2006 BZ ORR/2819/2006/Tr.-pod, dem Regionalamt am 4.5.2006 den Antrag auf Erlass des Standortbescheids über die Stelle für das Bauwerks einschließlich aller Beilagen.

Aus dem vorgelegten Antrag und dessen Beilagen stellt das Regionalamt fest, dass das beim zuständigen Verwaltungsorgan für Naturschutz eröffnete Verfahren für eine Bewilligung gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über Natur – und

Umweltschutz, in geltendem Wortlaut, noch nicht rechtmäßig abgeschlossen wurde. In Hinblick auf die Tatsache, dass das Ergebnis des Verfahrens der Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Gegenstand des geführten Standortverfahrens als ein vorläufige Frage anzusehen ist, von deren Evaluierung die Entscheidung in der Sache selbst abhängig ist, wurde einer der in Gesetz § 64 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsrecht, aufgelisteten Gründe erfüllt, aufgrund dessen die Verwaltungsbehörde das Verfahren abbrechen kann. Daher erließ das Regionalamt am 9.5.2006 unter GZ KUIJK 11265/2006 OUPI/6 den Beschluss über den Abbruch des Standortverfahrens gemäß § 64 Abs. 1 lit. c) Verwaltungsrecht. Am 25.7.2006 legte der Antragsteller dem Regionalamt den Bescheid der Umweltabteilung des Stadtamts Týn nad Vltavou, GZ OZP/1962/2006/P-roz vom 26.4.2006, erteilt in der Sache Standort für das Zvilag im Areal des KKW Temelin gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. vor (über den Natur – und Umweltschutz, in geltendem Wortlaut), das mit dem Nachweis über die Rechtskraft versehen war.

Da mit Vorlage des Bescheids der zuständigen Naturschutzbehörde, erteilt gemäß § 12 des Gesetzes 114/1992 Slg. (über Natur – und Umweltschutz in geltendem Wortlaut) die Gründe für den Abbruch des Verfahrens erloschen, informierte das Regionalamt mit Verfügung GZ KUIJK 11265/2006 OUPI/15 vom 27.7.2006 über die Eröffnung des Standortverfahrens doe zuständigen Behörden und die bekannten Verfahrensteilnehmern und ordnete gleichzeitig zur Verhandlung des Antrags eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einer Begehung vor Ort am 29.8.2006 an. Vor der eigentlichen mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort stellte sich zum Zwecke der Einsichtnahme in die schriftlichen Unterlagen am 16.8.2006 der Verfahrensteilnehmer Jan Veselý ein, am 23.8.2006 die Vertreterin des Verfahrensteilnehmers der Bürgervereinigung Südböhmische Mütter und Vertreter der Vereinigung Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt. Bei der mündlichen Verhandlung, die in einem der Verwaltungsgebäude des KKW Temelin stattfand, bzw. am Ort des geplanten Baus, wurde ein Protokoll verfasst, in dem sich die wesentlichen Fakten über den Verlauf, den Bau, die vorgelegten Unterlagen, die Beteiligung der Geladenen, deren Äußerungen und Stellungnahmen, bzw. Angaben über deren Übergabe finden.

Wie bereits angeführt, informierte das Regionalamt mit seiner Verfügung GZ KUIJK 11265/2006 OUPI/15 vom 27.7.2006 über die Eröffnung des Standortverfahrens die Behörden und die bekannten Verfahrensteilnehmer. Obwohl das Regionalamt allen Verfahrensteilnehmern diese Verfügung mittels Postzustellung rechtzeitig vor der Abhaltung der mündlichen Verhandlung zustellte, mißlang dies im Falle des Verfahrensteilnehmers Herrn Josef Veselý. Über die Abhaltung der mündlichen Verhandlung wurde Herr Josef Veselý von seinem Bruder informiert, Herrn Jan Veselý, der ebenfalls Verfahrensteilnehmer ist, Bei der mündlichen Verhandlung wurde daher die Ankündigung über die Verfahrenseröffnung Herrn Josef Veselý übergeben und das Regionalamt führt im Protokoll an, dass als Verfahrensteilnehmer Herr Josef Veselý Einwendungen zum geführten Verfahren innerhalb der gesetzlichen 15- tägigen Frist ab Übernahme der Ankündigung über die Verfahrenseröffnung, bzw. ab dem Tag der mündlichen Verhandlung, ergänzen kann. Diese Möglichkeit nutzte Herr Josef Veselý mittels seines bevollmächtigten Vertreters. In Hinblick auf das höher angeführte hält der Regionalamt die schriftlich über seinen Rechtsvertreter, Mag. F. Korbel, übermittelten Einwendungen Herrn Josef Veselýs für rechtzeitig erhoben. Das wird damit begründet, dass die Ankündigung der Verfahrenseröffnung und die Einladung zur mündlichen Verhandlung in Verbindung mit der Begehung vor Ort dem Verfahrensteilnehmer nicht ordnungsgemäß mitgeteilt

wurde. Im Protokoll der mündlichen Verhandlung, an der sich der genannte beteiligte, wurde ihm dann in Verbindung mit Bestimmung § 36 Abs. 1 des Baugesetzes eine 15 tägige Frist ab dem Tag der Verhandlung für eine eventuelle Ergänzung seiner bereits vor der eigentlichen Verhandlung erhobenen Einwendungen zugestanden. Diese Frist nahm der genannte Verfahrensteilnehmer zur Ergänzung seiner Einwendungen in Anspruch, und das durch die elektronische Eingabe, die am 12.9.2006 einlangte.

Bei der Festlegung des Kreises der Teilnehmer am Standortverfahren ging das Regionalamt von der Bestimmung § 34 des Baugesetzes aus. Gemäß Abs. 1 der genannten Bestimmung, wo Teilnehmer am Verfahren über den Standort eines Baus und dessen Nutzung der Antragsteller und weiter die Personen sind, deren Eigentumsrechte oder andere Rechte zu den Grundstücken oder Bauten darauf, einschließlich von benachbarten Grundstücken und darauf befindlichen Bauten, durch den Bescheid direkt betroffen sein können, betrachtete das Regionalamt den Antragsteller, ČEZ AG, der auch Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen der gegenständliche Bau errichtet werden soll, einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke, als Verfahrensteilnehmer. Bei der Bewertung der Verfahrensteilnehmer, die angrenzende Grundstücke besitzen, bei denen ihre Eigentumsrechte oder andere Rechte durch das geplante Bauwerk betroffen sein können, ging das Bauamt von der Tatsache aus, dass der geplante Bau sich im südwestlichen Teil des eingezäunten Areals des bestehenden KKW befindet, und daher dessen Auswirkungen eben aufgrund der bereits existierenden Bauten auf dem gesamten Areal eingeschränkt sind. Aus diesem Grund zählte das Regionalamt Eigentümer, eventuell Miteigeigentümer von benachbarten, sog. angrenzenden Grundstücken, die zum überwiegenden Teil an das eingezäunte Areal des KKW angrenzen (vom technischen System des physischen Schutzes geschützter Bereich), von östlicher, südlicher und westlicher Seite, zu den Verfahrensteilnehmern. Eigentümer, bzw. Miteigentümer sind der Bodenfonds der Tschechischen Republik, das Amt zur Vertretung des Staates in Eigentumsfragen, Herr Jan Veselý und Herr Josef Veselý. Verfahrensteilnehmer ist auch die Gesellschaft E.ON Tschechische Republik AG aus dem Grund, dass der eigentliche Bau in die Schutzzone der Anlagen des Distributionssystems hineinreicht, wie der Stellungnahme dieser Gesellschaft vom 24.2.2006 GZ SD81752-Z050605169 zu entnehmen ist. Unter Verweis auf § 34 Abs. 3 des Baugesetzes wurde die Gemeinde Temelin als Verfahrensteilnehmer anerkannt, da sich das gegenständliche Grundstück in ihrem Verwaltungsbereich befindet. Die Bürgervereinigungen wurden basierend auf einem speziellen Gesetz unter Einhaltung bestimmter Bedingungen als Verfahrensteilnehmer anerkannt. Gebunden durch Rechtsvorschriften, informierte das Regionalamt in Anbindung an die Bestimmung § 70 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz von Natur und Umwelt, in geltendem Wortlaut, auf der Grundlage von bei der Verwaltungsbehörde hinterlegten Anträgen mit Verfügung GZ: KUJCK 11265/2006 OUPI/3 vom 28.4.2006 und GZ: KUJCK 11265/2006 OUPI/5 vom 11.5.2006 die Bürgervereinigungen über die Eröffnung des Standortverfahrens. Zu dem Verfahren meldete sich dann die Bürgervereinigung Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt, In der Havariezone KKW Temelin und Bürgervereinigung Südböhmische Mütter, womit auch die gesetzliche Bedingung erfüllt war, auf Grundlage derer mit ihnen wie mit Verfahrensteilnehmern verhandelt wurde.

Weiters erhielt am 26.9.2006 das Regionalamt eine schriftliche Eingabe der Stadt Týn nad Vltavou, in der gefordert wird, dass das Regionalamt, als zuständiges Bauamt, die Stadt Týn nad Vltavou unter die Teilnehmer an diesem Standortverfahren

in der Sache des verhandelten Bauwerks einreicht. Dieser Eingabe wurde in der Beilage auch ein Schreiben der Stadt Týn nad Vltavou vom 25.8.2004 beigelegt, einschließlich einer Kopie eines Zustellungsscheins, der im Rahmen der UVP des Bauwerks gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. in geltendem Wortlaut, an das Umweltministerium adressiert war. Daher befasste sich das Regionalamt mit der Frage, ob der Stadt Týn nad Vltavou die Stellung als Teilnehmer im gegenständlichen Standortverfahren zusteht. Am 4.10.2006 erließ es in dieser Sache eine Bestimmung unter GZ KUJCK 11265/2006 OUPI/33, in der es entschied, dass die Stadt Týn nad Vltavou in diesem Verfahren Teilnehmer ist. Gleichzeitig informierte das Regionalamt in seiner Verfügung die Stadt Týn nad Vltavou als zusätzlich in den Kreis der Verfahrensteilnehmer aufgenommenen Verfahrensteilnehmer über den Verfahrensbeginn und setzte die im Baugesetz festgelegte Frist zur Geltendmachung von Einwendungen und Anmerkungen fest. Die Stadt Týn nad Vltavou machte in der festgelegten Frist keine Einwendungen und Anmerkungen geltend.

Die Forderung nach Teilnahme am gegenständlichen Standortverfahren legt dem Regionalamt auch die Vereinigung Organisation für eine bessere Zukunft, mit Sitz Temelin 12, vor. In Hinblick darauf, dass auf Aufforderung des Regionalamts diese Vereinigung sich nicht als Rechtssubjekt nachwies, wurde es nicht in den Kreis der Verfahrensteilnehmer aufgenommen.

Im Verlauf des Standortverfahrens stellte das Bauamt bei der Bewertung der Unterlagen fest, dass in den Stellungnahmen und Äußerungen der zuständigen Behörden der Staatsverwaltung keine Widersprüche enthalten sind, und die Bedingungen dieser Behörden wurden in die Bedingungen des Standortbescheids (im Spruchteil) aufgenommen. Die Forderungen vom SUJB- Bescheid GZ 26904/2005 vom 29.12.2005 und vom Bescheid des Stadtamts Týn nad Vltavou (Umweltreferat, GZ OZP/1962/2006/P-roz wurden in den Standortbescheid nicht übernommen, da es sich um nach dem Verwaltungsrecht erlassene Bescheide handelt, gegen die Rechtsmittel eigenständig angewendet werden können und deren Bedingungen nicht in die anknüpfenden Bescheide übernommen werden.

Im Rahmen des Standortverfahrens wurde ein Bauwerk verhandelt, dessen grundlegende Funktion die sichere und verlässliche Lagerung des abgebrannten Brennstoff sein wird, der in 30 Jahren Betrieb des 1. und 2. Blocks des KKW Temelin anfallen wird. Die Konzeption der Lagerung beruht auf dem Prinzip der sog. „Trockenlagerung“ der Behältersysteme vom Typ B(U)F und S, in denen der abgebrannte Brennstoff gelagert werden wird. Die Behälter werden im Gebäude mit dem einstöckigen Lagerungsteil auf der Niveau des ersten Stocks mit einem entsprechend ausgestatteten Empfangsbereich direkt an der Seite des Lagerbereichs aufgestellt werden. Das Bauwerk ermöglicht die Aufnahme, die Manipulation und die Lagerung der Transport - und Lagerbehälter bei der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an die Funktionen während des Betriebs des Baus, d.h. die Sicherstellung der Wärmeabfuhr und die Dichtheitskontrolle der Behälter. Die Lagerung des abgebrannten Brennstoffs im Areal des KKW Temelin basiert auf der „Konzeption zur Lagerung von radioaktiven Abfällen und abgebranntem Brennstoff in der CR“ (Beschluss der Regierung der CR Nr. 121/1997 und Nr. 487/2002).

Der Antrag der Gesellschaft ČEZ AG, mit Sitz Duhová 2/1444, Praha 4, auf Erlass eines Standortbescheids zur Errichtung des Lagers für abgebrannte Brennstäbe im Areal des KKW Temelin, wie es im Verlauf des Verfahrens vorgelegt und ergänzt

wurde, stehen im Einklang mit den allgemeinen technischen Anforderungen an die Errichtung und mit den Vorhaben und Zielen der Raumplanung. Der für das Bauwerk gewählte Standort steht nicht im Widerspruch mit den Interessen, die durch Sondervorschriften im Sinne der Anforderungen gemäß Bestimmung § 126 des Baugesetzes, d.h. den wasserwirtschaftlichen Aspekten, den Aspekten von Natur – und Umweltschutz, Luftqualität, Schutz des Waldes, Hygienesaspekte, Aspekte der nuklearen Sicherheit, Zivilschutz, Arbeitssicherheit, Sicherheit der technischen Anlagen und vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, Gesetz um Schutz der Eisenbahn geschützt werden. Das Regionalamt ging bei seinem Bescheid von den folgenden Stellungnahmen, Bescheiden und Äußerungen der betroffenen Behörden der staatlichen Verwaltung und weiterer Subjekte aus.

- Bescheid des Stadtamts Týn nad Vltavou, Umweltabteilung, GZ OZP/1962/2006/P-roz, Zustimmung unter dem Aspekt des Landschaftscharakters gemäß Bestimmung § 12, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114/1993 Slg. über den Natur – und Umweltschutz in geltendem Wortlaut
- Bescheid von SUJB, Senovážné nám. 9, 110 00 Praha 1, GZ 26904/2005, vom 29.12.2005, Standortbescheid
- Stellungnahme des Umweltministeriums, Vršovická 65, 100 20 Praha 10-Vršovice, GZ 7057b/ENV/710/05, vom 28.11.2005, zur Bewertung des Vorhabens auf die Umwelt
- Stellungnahme der Feuerwehr Südböhmen, Nádražní ulice, PS 66, 370 21 České Budějovice, GZ: HSCB- 384/PRE-2006, vom 28.2.2006
- Stellungnahme des Bezirkshygieneamts Südböhmen, Na Sadech 25, 370 71 České Budějovice, GZ 1223/06/HVSHV, vom 1.3.2006, ergänzt durch eine Stellungnahme im Protokoll vom 29.8.2006
- Stellungnahme der Gewässerverwaltung, Povodí Vltava, Holečkova 8, 150 24 Praha 5, GZ 2006/09954-413, vom 13.3.2006
- Stellungnahme zur Existenz oberirdischer Telekommunikationsnetze, Český Telecom AG, GZ 0024834/06/CCB/000, vom 16.2.2006
- Stellungnahme EON Tschechische Republik, AG, vom 17.2.2006
- Stellungnahme über die Existenz von Anlagen des Distributionssystems und Zustimmung zur Tätigkeit in der Schutzzone, EON Tschechische Republik AG, Zn. SD81752-Z050605160, vom 24.3.2006
- Stellungnahme des Arbeitsgebietsinspektorats für Südböhmen und Vysočina mit Sitz in České Budějovice, Vodné 21, 370 06 České Budějovice, GZ 847/2005 vom 15.2.2006
- Stellungnahme des Tschechischen Umweltinspektorats in České Budějovice, Dr. Stejskala 6, 370 21 České Budějovice, zn. 42/ŘI/0603394/03/06/CLK, vom 17.2.2006
- Stellungnahme der Gaswerke Südböhmen AG, Vrbenská 2, 371 47 České Budějovice, vom 23.2.2006
- Stellungnahme der VaK Ag, B. Němcová 12/1, 370 80 České Budějovice, zn.: 2470/11012703, vom 1.3.2006
- Stellungnahme der Vereinigung für die Umwelt von behinderten Menschen in der Tschechischen Republik, Staroměstská 2608, 370 04 České Budějovice, zn: 6045, vom 16.2.2006
- Stellungnahme ČEPS (Netzgesellschaft), Betriebsbericht Mitte, PO BOX 43, 148 01, Praha 4, zn: 245/2400/06, vom 22.2.2006
- Stellungnahme RWE Transgas Net. GmbH, V Olšinách 75/2300, PO BOX 166, 100 00 Praha 10 – Strašnice, zn: 690/06/Mal/Šp, vom 16.3.2006

- Stellungnahme des Bauamts, Stadtamt Týn nad Vltavou, Abteilung Regionalentwicklung, GZ: ORR/1402/2006/Tr.:ST, vom 23.3.2006
- Umfassende Stellungnahme des Stadtamts Týn nad Vltavou, Umweltabteilung, sp.zn.: OZP/1404/2006/P, vom 13.3.2006
- Stellungnahme des Stadtamts Týn nad Vltavou, Abteilung Transport und Straße, zn.: OD-1403/06/SH-32, vom 27.2.2006
- Stellungnahme Vltavotýnská Teplárenská AG (Heizwerke), Budějovická 82, 375 01 Týn nad Vltavou, zn.: 26/I/06, vom 13.3.2006
- Stellungnahme des Eisenbahnamts, Bausektion, Gebiet Plzeň, Škroupova 11, 301 36 Plzeň, GZ: 30-1138/06-DŮ/Vc, vom 7.3.2006
- Stellungnahme der Heeresunterkunftsverwaltung Pardubice im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2006

Die Dauer der Gültigkeit des Standortbescheids gemäß § 40 des Baugesetzes wurde in Einklang mit dem Antrag festgelegt. In der festgelegten Zeitdauer für die Gültigkeit des Bescheids fand auch die Tatsache ihren Niederschlag, dass die Art des Bauwerks im Vergleich zu üblichen Bauten längere Vorbereitung der Unterlagen und Dokumente für die Bauverhandlung erfordert, und außerdem in Verbindung mit zeitlich anspruchsvollen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden.

#### **Begründung für die Entscheidung über die Einwendungen der Verfahrensteilnehmer**

- *Die Einwendung der Bürgervereinigung Südböhmische Mütter unter Punkt 1 der schriftlichen Stellungnahme, die dem Regionalamt am 25.8.2006 zugestellt wurde, in der gefordert wird, dass in der Dokumentation der konkrete Container – das Produkt - in dem der abgebrannte Nuklearbrennstoff gelagert wird, angeführt werden soll. Dieselbe Einwendung wurde von der Vereinigung Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt, angeführt unter Punkt 1 der schriftlichen Einwendung vom 29.8.2006.*

Zu dieser Einwendung führt das Regionalamt an, dass der Behältertyp eindeutig durch die Parameter zur Sicherstellung der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes bzw. der Umweltauswirkungen gegeben ist, wobei die einzelnen Parameter durch die Verordnung von SUJB Nr. 317/2002 Slg. über die Typengenehmigung und den Transport definiert sind. Die Beschreibung des Behältersystems, wie in der dem Standortbescheid beigelegten Dokumentation angeführt ist, ist für die Phase der Standortdefinition des Lagers ausreichend. Gemäß der Dokumentation für das Standortverfahren handelt es sich um den konkreten Behältertyp B(U)F und S. Die verwendete Bezeichnung Typ B(U)F und S ist mit einer detaillierten Bestimmungen der Bedingungen verbunden, die das Behältersystem erfüllen muss, um zur Verwendung genehmigt zu werden. Es handelt sich vor allem um die Bedingungen für die Widerstandsfähigkeit gegen externe negative Auswirkungen (Absturz, Aufprall, Brand, Wasser), wie in Verordnung Nr. 317/2002 Slg. und die internationalen Vorschriften und Empfehlungen der IAEO festgelegt ist. Diese Angaben sagen genug über das Sicherheitsniveau der Lagerung im Objekt aus, um dessen Standortfindung es sich handelt.

Unter dem Aspekt der Bestimmung des verwendeten Typs von Behältersystem im Sinne geltender Vorschriften der CR ist Typ B(U)F und S für die Dokumentation für den Standortbescheid ausreichend. Weiters muss festgehalten werden, dass gemäß

der Verordnung Nr. 132/1998 Slg. die Dokumentation zum Standortbescheid „nur“ die grundlegenden technischen Parameter über die geplanten Technologien und Anlagen enthalten soll, d.h. in keinem Fall die Namen der Hersteller und der Produktmarke.

- *Die Einwendung der südböhmischen Mütter unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme, die dem Regionalamt am 25.8.2006 zugestellt wurde, enthält die Forderung nach Ergänzung der Dokumentation durch eine Evaluierung der Situation, in der das Endlager nicht in Betrieb genommen wäre, und dass in bezug auf einen für ca. 60 Jahre geplanten Betrieb. Inhaltlich übereinstimmend ist die Einwendung von Herrn Josef Veselý, erhoben im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbek, dem Regionalamt zugestellt am 12.9.2006, im Teil VI. unter Punkt 9.*

Die Standortbewilligung bedeutet keine strikte Begrenzung der Dauer einer möglichen Verwendung des Lagers, bzw. der Behältersysteme. Im Rahmen des Lagerbetriebs werden die Genehmigungen zum Betrieb der Behältersysteme kontinuierlich erneuert werden, wobei die Behörde (im diesem Falle SUJB) den tatsächlichen physischen Zustand der gelagerten Behältersysteme und deren Eignung für die weitere Nutzung in Hinblick auf die in dieser Zeit aktuellen Sicherheitsvorschriften prüfen wird. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen des Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff, für die das Umweltministerium eine positive Stellungnahme erteilt hat, wurde nachgewiesen, dass „weder Bau, Betrieb, noch Betriebsbeendigung einen bedeutenden Eingriff in die Umwelt darstellen“. Wenn in Zukunft die Situation eintreten sollte, dass es bei den Behältersystemen im Verlauf der Lagerung zum Ausschöpfen ihrer Lebensdauer kommen könnte, wird der abgebrannte Brennstoff in neue Behälter umgelegt und weiterhin im Zwischenlager auf dem Areal des KKW Temelin gelagert werden. Für das Standortverfahren hält das Regionalamt daher fest, dass die Dokumentation vollständig ist.

- *Die Einwendung der Südböhmischen Mütter unter Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme, die dem Regionalamt am 25.8.2006 zugestellt wurde, enthält die Forderung nach Ergänzung der Dokumentation durch die Anführung einer Evaluierung der Unfallfolgen in Folge eines Flugzeugabsturzes und weiter dass in der Dokumentation Varianten für die Errichtung eines ober – und eines unterirdischen Lagers angeführt werden. Dieselbe Einwendung wird von Calla – Vereinigung für die Rettung der Umwelt unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme vom 29.8.2006 erhoben. In der Sache Problematik eines möglichen Absturzes eines Verkehrsflugzeugs, eines Terrorangriffs, oder einer anderen natürlich oder künstlich hervorgerufenen Katastrophe war auch die Einwendung von Herrn Josef Veselý, die bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das schriftliche Protokoll und im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbek, zugestellt dem Regionalamt am 12.9.2006, im Teil VI. unter Punkt 10 erhoben wurde.*

Die Tatsache, dass das Zwiilag für den Absturz eines Flugzeugs mit einer maximalen Masse von 2000 kg = 2 t ausgelegt ist, entspricht den geltenden Vorschriften der CR wie auch den internationalen Vorschriften, die die Widerstandsfähigkeit nuklearer Anlagen in Bezug auf das Risiko von

Flugzeugabstürzen löst. Die Problematik wurde in Einklang mit dem bedingenden Kriterium § 5, lit. q) der SUJB – Verordnung Nr. 215/1997 Slg. analysiert, wo man zu der Schlussfolgerung gelangte, dass in Hinblick auf eine unter dem Grenzwert gelegene Wahrscheinlichkeit für den Absturz eines größeren Verkehrsflugzeugs mit einer Masse über 2 t keine Notwendigkeit besteht, bei der Planung des Baus mit dem Absturz solcher Flugzeuge zu rechnen. Die Frage von Terrorismus und den daraus entstehenden Risiken hat einen globalen und nicht lokalen Charakter. Die Maßnahmen zur Reduktion des Risikos von Terrorangriffen kann man nicht im Rahmen eines Standortverfahrens für ein konkretes Bauwerk lösen. Daher muss auch angemerkt werden, dass der Schutz vor Terrorangriffen in die Kompetenz des Staates fällt. Sobald es sich um die Risiken eines gezielten Terrorangriffs handelt, einschließlich eines Absturzes eines großen Verkehrsflugzeugs, dann wurde diese Problematik in den relevanten Studien im Rahmen der UVP für das Zwischenlager (als oberirdisches Bauwerk) gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. behandelt und gelöst, und das Umweltministerium erteilte einen positiven Standpunkt. Die detaillierte Lösung der Risiken fällt aus Gründen einer möglichen missbräuchlichen Verwendung unter geheimzuhaltende Informationen. Mit SUJB- Bescheid vom 29.12.2005 GZ 26904/2005 bewilligte die staatliche Behörde den Standort für die nukleare Anlage am Standort des KKW Temelin gemäß Bestimmung § 9 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 18/1997 Slg., womit sie als zuständige Behörde für die staatliche Aufsicht die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Anforderungen an die Sicherstellung des notwendigen Niveaus an nuklearer Sicherheit, Strahlenschutz, physischem Schutz und Unfallbereitschaft bestätigte. Auf der Grundlage des höher genannten wird daher festgehalten, dass die erhobene Einwendung nicht in die Kompetenz des Bauamts fällt. Die Anforderung an eine Variantenbewertung für die Errichtung des Zwiilag muss daher abgelehnt werden. Im Verfügungsrecht des Antragsstellers liegt, dass er seinen Antrag auf Erlass des Standortbescheids über die Lage des Bauwerks vorlegt

- *Die Einwendung der Südböhmischen Mütter unter Punkt 4 der schriftlichen Stellungnahme, die dem Regionalamt am 25.8.2006 zugestellt wurde, enthält die Forderung, dass die Dokumentation konkret anführen soll, auf welche Art die Havariebereitschaft/Katastrophenschutz des Zwiilag gesichert ist, für innen und vor allem für außerhalb des Zwiilag. In diesem Zusammenhang wird weiters gefordert, dass wenn diese Angaben im Auftrags- Sicherheitsbericht eingearbeitet sind, dieser Bericht Teil der Dokumentation sein sollte.*

Die Katastrophenbereitschaft des Zwiilag wird gemäß den geltenden Vorschriften der CR in Anbindung an die Katastrophenbereitschaft des KKW Temelin sichergestellt werden. Der interne Havarieplan wird SUJB gemäß Gesetz Nr. 18/1997 Slg. zur Genehmigung erst mit dem Antrag auf Inbetriebnahme des Lagers vorgelegt werden, was im begleitenden Bericht der Dokumentation zum Standortverfahren angeführt ist. Die Problematik des externen Havarieplans liegt in der Kompetenz der staatlichen Behörden der CR, in diesem konkreten Fall bei den Behörden der Region Südböhmen. Ebenso erst im Zusammenhang mit dem Antrag auf Inbetriebnahme des Zwiilag gelöst werden wird die Auswirkung des Zwiilag auf den externen Plan. Der Auftrags – Sicherheitsbericht ist keine Unterlage für das Standortverfahren, sondern für ein eigenständiges Verfahren zwischen ČEZ

AG und SUJB gemäß Gesetz Nr. 18/1997 Slg., und kann daher nicht Teil der Dokumentation für das Standortverfahren sein. Darüber hinaus ist der Vergabe-Sicherheitsbericht für das Zwiilag Temelin als Geschäftsgeheimnis klassifiziert.

- *Die Einwendung von Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt unter Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme vom 29.8.2006, enthält folgendes: „Wie wird der Betrieb des Zwiilag im Falle einer früheren Betriebsbeendigung des KKW Temelin gelöst werden? In der Projektdokumentation wird angeführt: „Die Funktionen aller Anbindungen des Zwiilag an das KKW Temelin werden so gelöst, dass nach Betriebsbeendigung des KKW Temelin die Infrastruktur des KKW für den Betrieb des Zwiilag auch weiterhin genützt werden kann. Die Lösung dieser Problematik ist allerdings nicht Teil dieses Bauwerks und wird in den Studien über die Dekommissionierung des KKW gelöst werden.“ Diese Studien existieren zu Zeit allerdings nicht und es ist nirgends von niemandem bestimm wordent, bis wann sie existieren sollen. Für die Bewohner stellt sich somit die Frage der erfolgreichen Realisierung des ganzen Projekts. Den bisherigen Informationen zufolge werden der Öffentlichkeit Hypothesen über den funktionierenden Betrieb einer „heißen Zelle“ im KKW Temelin vorgelegt, oder dass eventuell eine neue für das Zwiilag errichtet wird.“*

Eine Studie über die Dekommissionierung des KKW existiert (sie wurde im Jahre 1995 erstellt, weitere Revisionen stammen aus den Jahren 1999 und 2004) und wird weiterhin gemäß den Vorschriften des Atomgesetzes aktualisiert werden. Die Revision aus dem Jahre 2004 berücksichtigt bereits die Errichtung des Zwiilag. In den weiteren Revisionen der Studie über die Dekommissionierung des KKW und des Zwiilag werden die gegenseitigen Anbindungen koordiniert und präzisiert werden. Der aktuelle Stand des Projekts Realisierung Zwiilag im KKW Temelin erfordert keinen „funktionierenden Betrieb einer heißen Zelle“ und diese Problematik fällt nicht in das laufende Standortverfahren Zwiilag im KKW Temelin. Sollte in Zukunft die Notwendigkeit für die Realisierung dieser Einrichtung eintreten, so wird dies in einem eigenständigen Verfahren gemäß zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und Gesetzen stattfinden.

- *Die Einwendung der Bürgervereinigung In der Havariezone KKW Temelin unter Punkt 1 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 enthält die Forderung auf Anführung der Menge von Radionukliden, die unter Normalbetriebsbedingungen des Zwiilag vom Zwiilag in die Luft (radioaktive Gase und Aerosole) emittiert werden. Eine gleichlautende Einwendung von Herrn Josef Veselý im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbek, wurde dem Regionalamt am 12.9.2006, in Teil VI. Punkt 1, zugestellt.*

Der Betrieb des Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff ist nicht mit einer Freisetzung von Radionukliden in die Umwelt verbunden. Die Umweltauswirkungen werden in der Dokumentation zum Standortverfahren in Kapitel 2.4. behandelt. Diese Problematik wurde auch in der Dokumentation über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, ausgearbeitet im Juli 2004 im Sinne von § 8 und der Beilage Nr. 4 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die UVP gelöst.

- *Die Einwendung der Bürgervereinigung In der Havariezone KKW Temelin unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006, der zu Folge in der Dokumentation nicht ersichtlich ist, wie die Strahlenkontrolle der aus dem*

*Zwilag abgeleiteten Luftmassen durchgeführt wird, wenn dafür Oberlichten unter dem Dach des Lagers dienen.. Eine gleichlautende Einwendung von Herrn Josef Veselý im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbek, wurde dem Regionalamt am 12.9.2006, in Teil VI. Punkt ,2 zugestellt.*

Diese Problematik wird in der Dokumentation für das Standortverfahren gelöst. Die detaillierte Ausarbeitung wird in den weiteren Stufen der Dokumentation erfolgen. Der Erlass der Betriebsgenehmigung für das Lager wird an ein Monitoringprogramm gebunden sein, das von SUJB genehmigt wird.

- *Die Einwendung der Bürgervereinigung In der Havariezone KKW Temelin unter Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 enthält die Forderung auf Berücksichtigung weiterer bedeutender Quellen (Atomreaktoren, Klärteich der chemischen Uranaufbereitungsanlage MAPE Mydlovary) unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Ökosysteme und die Umwelt an diesem Standort. Eine gleichlautende Einwendung von Herrn Josef Veselý im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbek, wurde dem Regionalamt am 12.9.2006, in Teil VI. Punkt 3, zugestellt.*

Der Betrieb des Zwilag und des KKW Temelin sind voneinander unabhängig, so dass ein Unfall im KKW die wesentlichen Funktionen des Zwilag nicht gefährden kann. Im Fall des Entstehens eines Unfalls mit Strahlenfolgen im KKW wird sich der Betrieb des Zwilag nach dem internen geltenden Havarieplan des KKW richten. In solchen Fällen kommt es zu keiner Gefährdung der wesentlichen Funktionen des Zwilag, da dessen grundlegenden Funktionen (Wärmeabfuhr, Dichtheit der Behälter) von der Anwesenheit der Bedienung unabhängig sind und passiven Charakter haben. Auslegungsstörfälle, die im Zwilag entstehen, haben keine Anbindung an wichtige technologische Systeme des KKW und die Auswirkungen der Strahlenfolgen aus den Auslegungsstörfällen auf die Umgebung des Lagers sind vernachlässigbar. Die Unfälle im Lager für abgebrannten Brennstoff können daher den Betrieb des KKW nicht beeinflussen. Die Möglichkeiten synergetischer Auswirkungen wurden im Rahmen des UVP- Prozesses gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. untersucht, und es wurden keine negativen Auswirkungen gefunden (s. Dokumentation für die Umweltverträglichkeitsprüfung, erstellt Juli 2004).

- *Die Einwendung der Bürgervereinigung In der Havariezone KKW Temelin unter Punkt 4 der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 besagt, dass dem Standortbescheid keine komplexe und objektiv geführte Untersuchung vorausgegangen ist, die negative Auswirkungen des Zwilag auf Natur und Landschaft nachweislich ausschließen könnte. Es folgt die Einwendung unter Punkt 5, unter Punkt 6 und Punkt 7 dieser schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006, wonach die Nicht-Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle einer der Nuklearanlagen im Areal des KKW (Reaktoren, Zwilag) beanstandet wird, weiters fehle eine Überprüfung der kumulativen oder (a) synergetischen Auswirkungen aller an der Stelle wirkenden Schadstoffe und das vor allem in Bezug auf die bei einem schweren Unfall einer nuklearen Anlage entstehenden Verhältnisse. Eine gleichlautende Einwendung von Herrn Josef Veselý im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbek, wurde dem Regionalamt am 12.9.2006, in Teil VI. Punkt 4,5,6,7,8 zugestellt.*

Die Auswirkungen des Zwilags beschränken sich auf das Areal des

KKW und haben keine weiteren Auswirkungen auf die Ökosysteme, die ökologische Stabilität des Gebiets, die Mannigfaltigkeit der Formen des Lebens und den Erhalt und die Erneuerung des Gleichgewichts der Natur. Das alles war Gegenstand des UVP- Verfahrens gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg., auf der Grundlage der UVP- Dokumentation, erstellt im Juli 2004. Kein Unfall, einschließlich eines „schweren“, der eventuell im 1. oder 2. Block des KKW Temelin auftreten könnte, kann die Sicherheit des Zwischenlager-Betriebs negativ beeinflussen. Daher ist die Polemik betreffend schwerer Unfälle im KKW unter dem Aspekt der Entscheidung über den Standort des Zwilag im KKW Temelin gegenstandslos. Die Zitierung der Artikel des Fachmagazins *Jaderná bezpečnost* Nr. 3-4/2005 S. 87 verzerren das Gesamtbild auf die Problematik der Schweren Unfälle, da im Artikel unter anderem die Tatsache betont wird, dass die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Schweren Unfällen extrem niedrig ist und die Autoren zu nicht so pessimistischen Schlussfolgerungen gelangen wie der Autor der Anmerkung, sondern im Gegenteil den nicht unbedeutenden Beitrag der Ergebnisse der Forschung zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus des KKW Temelin erwähnen.

Wie bereits nachgewiesen wurde, bedeutet die Anwesenheit des Lagers im Areal des KKW Temelin keine erhöhte Gefährdung der Bevölkerung, und die Problematik der schweren Unfälle ist kein entscheidendes Thema für die Prüfung des vorgelegten Antrags auf Standortbewilligung. Der Standort gemäß dem Antrag bedeutet im Gegenteil die Vermeidung eventueller Risiken, die mit einem andernfalls notwendigen Transport des abgebrannten Brennstoffs an einen anderen Ort verbunden wäre. Die Prüfung der Standortvarianten wurde in der „Machbarkeitsstudie für die einzelnen Lagerungsvarianten für abgebrannten Nuklearbrennstoff in der Tschechischen Republik nach 2005“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie wurde der Variantenvergleich für die Standorte des Zwischenlagers für abgebrannten Nuklearbrennstoff in der Tschechischen Republik durchgeführt. Die ökologische Bewertung, die im Rahmen der genannten Studie gemacht wurde, ist gleichzeitig die Prüfung der Konzeption für den Standort unter dem Umweltaspekt gemäß § 14 des Gesetzes Nr. 244/1992 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und wurde so mit den zuständigen Behörden der Staatsverwaltung, der lokalen Selbstverwaltung und der Öffentlichkeit verhandelt. In der Schlussfolgerung der Prüfung der Konzeption unter dem Aspekt des Umweltschutzes wurde an erster Stelle die Variante der eigenständigen Zwischenlager in beiden Atomkraftwerken empfohlen. Zur genannten Konzeption (ausgearbeitet gemäß § 14 des Gesetzes Nr. 244/1992 Slg. über die UVP, und entsprechend verhandelt) wurde vom Umweltministerium der CR am 17.12.1996 ein positiver Standpunkt erteilt. Gleichzeitig entspricht der Standort des Zwischenlagers den anknüpfenden Verordnungen der Regierung der CR vom 121 vom 5.3.1997.

Die kumulativen bzw. die synergetischen Auswirkungen waren Gegenstand des UVP- Verfahrens. Die Vorbereitung der Errichtung des gegenständlichen Zwischenlagers verlief vollständig gemäß der EU- Gesetzgebung, wovon die positive Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Vorhaben der Errichtung des Zwischenlagers im KKW Temelin vom 25.11.2005 (gemäß Art. 37 des Euratom-Vertrags) und die erfolgten Konsultationen mit den Vertretern Österreichs am 26.1.2005 und 2.5.2006 im Umweltministerium zeugen.

- *In der Einwendung der Bürgervereinigung in der Havariezone KKW Temelin in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006, bezeichnet der Verfahrensteilnehmer die als Unterlagen verwendeten Stellungnahmen und Bescheide als unrichtig und ungesetzlich, konkret nennt er den Standpunkt des Umweltministeriums und den Bescheid des Stadtamts in Týn nad Vltavou GZ OZP/1962/2006/P-roz. vom 26.4.2006.*

Zu dieser Einwendung stellt das Regionalamt, Abt. Raumplanung fest, dass die Umbewertung der Stellungnahmen, bzw. der Verwaltungsbescheide, die von den zuständigen Behörden als Unterlage für den Standortbescheid erlassen wurden, dem Bauamt nicht möglich ist und ihm dafür die Kompetenz fehlt.

- *Die Einwendung der Bürgervereinigung in der Havariezone KKW Temelin in der schriftlichen Stellungnahme vom 25.8.2006 führt an, dass sich der Antrag mit dem positiven Beitrag der Errichtung des Zwiilag gegenüber den Risiken nicht befasst und diesen nicht nachweist, was eine gesetzliche Bedingung für eine eventuelle Genehmigung nach § 4 Abs. 2 des Atomgesetzes ist.*

Der zitierte § 4 Abs. 2 des Atomgesetzes spricht nicht über den Standort und die Errichtung eines Zwischenlagers für abgebrannten Nuklearbrennstoff, sondern über die Nutzung der Atomenergie. Zu dieser Nutzung kommt es in den Objekten des Atomkraftwerks, bei dem im Rahmen der bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren eine Ausgeglichenheit zwischen dem positiven Beitrag und den damit zusammenhängenden Risiken gefunden wurde. Der darauf folgende Absatz 3 § 4 legt den Betreibern der Nuklearanlagen die Verpflichtung auf, das notwendige Niveau an nuklearer Sicherheit und Strahlenschutz sicherzustellen. Weil die Errichtung des Zwischenlagers die sichere Lagerung des im Kraftwerk anfallenden Nuklearbrennstoffs sicherstellt, erfüllt das vorgelegte Vorhaben eine der wesentlichen Bestimmungen des Atomgesetzes.

- *Einwendung von Herrn Josef Veselý, erhoben bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das schriftliche Protokoll, in der Sache Beschwerdeerhebung dagegen, dass er nicht zum Verfahren eingeladen wurde – die Bekanntmachung über die Verfahrenseröffnung wurde nicht zugestellt.*

Zu dieser Einwendung hält das Regionalamt fest, dass den Verfahrensteilnehmern die Eröffnung des Verfahrens mit der Verfügung GZ: KUJCK 11265/2006 OUPI/15 vom 27.7.2006 mitgeteilt wurde. Diese Verfügung stellte das Regionalamt allen Verfahrensteilnehmern mittels Briefträger rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zu. Dennoch gelang es nicht, die Verfügung dem Verfahrensteilnehmer Josef Veselý zuzustellen. In Hinblick auf die Teilnahme Herrn Josef Veselýs bei der mündlichen Teilnahme am 29.8.2006 wurde die Ankündigung über den Verfahrensbeginn Herrn Josef Veselý übergeben und mit Eintrag in das Protokoll wurde ihm eine 15-tägige Frist ab Übernahme der Ankündigung über den Verfahrensbeginn, bzw. ab dem Tag der mündlichen Verhandlung zur Ergänzung der Einwendungen und Anmerkungen gewährt, von der Herr Josef Veselý bereits bei der mündlichen Verhandlung Gebrauch machte.

- *Einwendung von Herrn Josef Veselý, die er bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das schriftliche Protokoll*

*geltend machte, richtet sich gegen die Errichtung des Zwischenlagers, da der radioaktive Abfall missbräuchlich verwendet werden könnte.*

Das Zwischenlager wird sich innerhalb des Areals des KKW Temelin befinden, daher wird es vom technischen System des physischen Schutzes für dieses Kraftwerk geschützt werden. Gemäß Gesetz Nr. 18/1997 Slg. ist das gegenständliche Zwischenlager eine nukleare Anlage. Aus diesem Grund wird rund um das Lager ein eigenes technisches System des physischen Schutzes errichtet werden – s. Dokumentation für das Standortverfahren.

- *Einwendung von Herrn Josef Veselý, die er bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das schriftliche Protokoll geltend machte, wonach er sich für den Eigentümer der „inkriminierten“ Grundstücke hält und dass er bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse jegliche Veränderungen im Sinne des Standortverfahrens ablehnt.*

In diesem Zusammenhang legte Herr Josef Veselý bei der mündlichen Verhandlung diese Urkunden vor: Bescheid des staatlichen Notars über das Ende des Nachlassverfahrens nach dem verstorbenen Vater Josef Veselýs vom 4.2.1966; Urteil des Bezirksgerichts in České Budějovice in der Strafsache Verlassen der Republik, das mit 7.7.1971 rechtskräftig wurde (übliche Strafe Freiheitsentzug und Verfall des Vermögens); Beschluss des Bezirksgerichts in České Budějovice vom 10.10.1990, mit dem die Strafen im Urteil aus dem Jahre 1971 auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 119/1990 Slg. über die gerichtliche Rehabilitation aufgehoben wurden. Laut Erbschaftsbescheid bekam Josef Veselý von seinem Vater die damals noch in der Evidenz der Grundbücher geführten vl. Nr. 11 und 89 im Katastergebiet der Gemeinde Temelínec und vl. Nr. 139 im Katastergebiet der Gemeinde Sedlec, mit einer anschließenden Bindung an die Urkunde der Grundstücksevidenz der Grundstücke des damaligen Zentrums für Geodäsie in České Budějovice. Die Grundstücke sind in dem Bescheid nicht eindeutig identifiziert (identifiziert sind nur die Grundstücke in Privateigentum, Grundstücke in sog. sozialistischer Nutzung einer landwirtschaftlichen Organisation jedoch nicht). Deren Gesamtfläche kann aufgrund einer schlechten Qualität der Kopie des Bescheids nicht identifiziert werden (es handelt sich anscheinend um 19,10 oder 29,10 ha). Die weiteren angeführten Urkunden zeigen, dass Herr Josef Veselý zur Gänze rehabilitiert wurde, und das mit Aufhebung des Urteils durch das Gericht in České Budějovice. Es wurde somit einerseits die nicht vollzogene Strafe des Freiheitsentzugs und andererseits die Strafe des Vermögensverfalls aufgehoben. Diese Entscheidung des Gerichts, erlassen gemäß dem Gesetzes über die Gerichtsrehabilitation Nr. 119/1990 Slg., begründet allerdings nicht automatisch eine Restitution des Eigentums und kann nicht als geeignete Urkunde für die Durchführung einer Eintragung gemäß Bestimmung § 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 265/1992 Slg. über Aufzeichnungen von Eigentums – und anderen Rechten zu Immobilien im Grundstückskataster dienen, denn dieser Interpretationsmöglichkeit steht die Bestimmung § 23 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 119/1990 Slg. über die gerichtliche Rehabilitation im Weg. Das Gesetz über die gerichtliche Rehabilitation behandelt daher nicht die Restitution des Besitzes, sondern verweist in dieser Sache in der zitierten Bestimmung auf ein Sondergesetz, das die Bedingungen für die Erhebung eines Anspruchs aus aufgehobenen Urteilen und Strafen des Vermögensverfalls regelt, wie auch die Art des Ersatzes und den Umfang der

Ansprüche. Dieses Gesetz ist einerseits das Gesetz Nr. 87/1991 Slg. über die außergerichtliche Rehabilitation, bzw. das Gesetz Nr. 229/1991 Slg. über den Boden. Beim vorliegenden Fall muss dann ein zweites Gesetz angewendet werden, d.h. das Gesetz über den Boden (weiter nur Gesetz). Sollte Josef Veselý die Herausgabe seines Eigentums beanspruchen wollen, müsste er eine Vorgangsweise gemäß diesem Gesetz wählen. Kurz gesagt, er müsste gemäß § 6 Abs. 1 den Staat oder eine andere Rechtsperson, in deren Eigentum die gegenständlichen Grundstücke sind, zur Herausgabe auffordern. Sollte eine Herausgabe nicht möglich sein, so kann er um die Herausgabe von Ersatzgrundstücken beim Bodenfonds der CR ansuchen. Die vom genannten vorgelegten Urkunden dokumentieren allerdings in keiner Weise, wie er mit dieser notwendigen „zweiten Phase“ umgegangen ist, die für die eventuelle Restitution des gegenständlichen Eigentums unerlässlich ist.

Zu der oben angeführten Bewertung des Falles liegt eine relativ reiche Judikatur auf der Ebene des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichts der CR vor, die eindeutig die Tatsache bekräftigt, dass die alleinige Rehabilitationsentscheidung gemäß Gesetz 119/90 Slg. noch nicht automatisch die Restitution von Eigentum oder einen Eintrag im Grundstückskataster begründet. Es handelt sich vor allem um den Beschluss des Höchstgerichts GZ. 28 Cdo 2343/2000 vom 31.1.2001, Beschluss des Höchstgerichts GZ IV ÚS 20/97 vom 28.4.1997, und den Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts GZ Pl. ÚS st. 4/97 vom 11.3.1997. Betreffend das Standortverfahren selbst, so bezog sich das Regionalamt bei der Prüfung der Unterlagen und Dokumente auf den geltenden Nachweis über die Eigentümerschaft der Grundstücke, die direkt von der Standortwahl für den gegenständlichen Bau betroffenen aus, nämlich vom aktuellen Auszug aus dem Grundbuch. Dieser Auszug weist die Eigentümerschaft des Antragstellers auf Erlass des Standortbescheids nach und enthält keine „Plombe“ im Sinne der Katastervorschriften, z. B. über laufende Gerichtsverfahren auf Herausgabe der Grundstücke oder doppelte Eigentümerschaft. Aus diesem Grund zog das Regionalamt die andere Behauptung mit näher nicht bestätigten Tatsachen nicht in Erwägung.

- *Die Einwendung von Herrn Josef Veselý, erhoben im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel, Anwalt, dem Regionalamt am 12.9.2006 zugestellt, der zu Folge er in Teil III. dem Standort für das Bauwerk nicht zustimmt, da es eine ernste Gefährdung für die Ausübung seiner Eigentumsrechte zu Parzelle Nr. 1150/3 (Katastergemeinde Temelinec) bedeutet und daher eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 137 Abs. 2 des Baugesetzes und Verweis der Verfahrensteilnehmer durch das Regionalamt an das Gericht fordert.*

Das in der Einwendung genannte Grundstück (Parzellennummer 1150/3) hat eine Fläche von 56 m<sup>2</sup> und verteilt sich auf etwa 30 x 2 m. Dieses Grundstück befindet sich innerhalb des eingezäunten Areals des bereits existierenden KKW Temelin, wobei der geplante Bau des Zwischenlagers für abgebrannte Brennstäbe auf der Fläche innerhalb des KKW-Areals vorgesehen ist, und das in einer Entfernung von ca. 460 m ab der Grenze des Grundstücks Parzelle Nr. 1150/3 in der Katastergemeinde Temelinec. Mit der Verordnung des Bezirksnationalausschusses in České Budějovice, die am 26.9.1985 rechtskräftig wurde, wurde die Schutzzone des KKW Temelin bekannt

gegeben. Gemäß dieser Bekanntmachung wurde die Schutzzone des KKW entsprechend einer Entscheidung der Tschechoslowakischen Atomenergiekommission GZ 25/85 vom 14.3.1985 beschlossen, mit einem positiven und verbindlichen Gutachten des Bezirkshygieneamts der Region Südböhmen GZ: 31/244/85-002/Ing. Mtz/Ho vom 7.2.1985. Der von der Tschechoslowakischen Atomenergiekommission CSKAE erteilte Bescheid wurde mit FMPE (Föderales Ministerium für Brennstoffe und Energie) vereinbart, was in der Stellungnahme unter GZ 270/81 vom 26.2.1985 ausgedrückt wurde. Die Schutzzone des KKW Temelin wurde im Umfang der Einzeichnung in den Kartenunterlagen festgelegt. Das Regime der erklärten Schutzzone KKW Temelin entspricht den Bedingungen des Bezirkshygieneamts Südböhmen und schließt eine dauerhafte Besiedelung ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung für IV. B des Bau KKW Temelin mit der Ausnahme der Siedlung Knín und Podhájí (die heute nicht mehr existieren) aus, wo die dauernde Besiedelung ab 31.12.1990 verboten war. Während der Errichtung des KKW Temelin konnten im Gebiet der Schutzzone nur die Errichtung des KKW selbst, damit zusammenhängende Bauten, die Anlagen der Baustelle, die Verlegung von Straßen und Eisenbahnschienen wie auch weiteren Infrastrukturnetzen realisiert werden, die durch die Errichtung des KKW Temelin bedingt wurden. Von den Verordnungen über die Schutzzone kann man unter Einhaltung festgelegter Bedingungen (positive Stellungnahmen der zuständigen Organe und Betreiber des KKW) eine Ausnahme bewilligen. Betreffend die Umweltauswirkungen des Zwiilag, wurde vom Umweltministerium der CR am 28.11.2005 unter GZ: 7057b/ENV/710/05 eine positive Stellungnahme zur Realisierung dieses Baus erlassen, und das gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg., im Wortlaut späterer Vorschriften. Diese Tatsachen zeigen eindeutig, dass es durch die Realisierung des Baus des Zwiilag zu keiner Gefährdung der Vollstreckung des Eigentumsrechts des Herrn Josef Veselý kommen kann, der eine Verringerung der Nutzbarkeit des Grundstücks und des Grundstückspreises sieht. Betreffend die angebliche Verringerung der Nutzbarkeit des Grundstücks, muss in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass der Bau des Zwiilag in keiner Weise die Eigentümer in der wirtschaftlichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks entsprechend der Art des Grundstücks hindert. Ebenso werden die Eigentümer dieses Grundstück nicht eingeschränkt werden, und das in keinem Attribut ihrer Eigentumsrechte im Sinne von Bestimmung 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf keinen Fall verursacht die Errichtung des Zwiilag die von den Verfahrensteilnehmern angeführten extremen Risiken, wie es ein Erlöschen der Sache oder deren bedeutende Beschädigung wären. Die Errichtung des Zwiilag wird ebenso kein Verursacher von Immissionen sein, die unter Bestimmung § 127 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführt sind. Betreffend die angebliche Wertminderung des Grundstücks kann die geplante Errichtung des Lagers, das sich im Areal des KKW Temelin befindet, angesichts der bereits bestehenden Beschränkungen zu keiner Verschlechterung des generellen Preises für Grundstücke an diesem Ort und zu dieser Zeit führen. Herr Josef Veselý hat in seiner Eingabe keine weiteren Beweise für die Verringerung des Grundstückspreises oder für einen eventuellen Schaden aufgrund dieser Ursache angeführt. Das Regionalamt kam daher zu der Schlussfolgerung, dass die Einschränkung der Eigentümerrechte (Verringerung der Nutzbarkeit, bzw. eingewendete

Verringerung des Grundstückswerts) vor allem aus dem bereits existierenden KKW Temelin resultiert, mit dessen Betrieb und erklärter Schutzzone. Die erhobene Einwendung kann man zwar als zivilrechtliche Einwendung bewerten, doch handelt es sich in Hinblick auf die oben angeführten Tatsachen um eine Einwendung solcher Art, über die sich das Bauamt seine eigene Meinung bilden und mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen darüber entscheiden kann. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ging daher das Regionalamt nicht auf die Forderung des Verfahrensteilnehmers auf Unterbrechung des laufenden Standortverfahrens ein und verwies den Verfahrensteilnehmer in Sache dieser Einwendung an das Gericht. Trotz dieser Tatsache spricht es dem Verfahrensteilnehmer nicht das Recht ab, sich in dieser Sache an das zuständige Gericht im Rahmen eines Zivilverfahrens zu wenden.

- *Die Einwendung des Herrn Josef Veselý, erhoben im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel, Anwalt, zugestellt dem Regionalamt am 12.9.1006, in dem in Teil IV. steht, dass es durch den Standort für den geplanten Bau zur Beschattung seines Grundstücks oder eines eventuell darauf befindlichen Bauwerks kommt.*

Der vorliegende Antrag und die Dokumentation zeigen eindeutig, dass es zu keiner Beschattung der benachbarten Grundstücke durch die Errichtung des Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff kommen kann, dass das technisch auszuschließen ist (die Objekthöhe beträgt maximal 26 m, die Entfernung des Objekts vom in Herrn Josef Veselýs Besitz befindlichen Grundstück beträgt ca. 460 m, die Lage des Baus in Bezug auf das Grundstück, die Himmelsrichtungen und die Konfiguration des Terrains). Über eine Bebauung des Grundstücks mit einem Gebäude zu rechnen, die der Eigentümer des Grundstücks realisieren würde, ist in Hinblick auf die erklärte Schutzzone des KKW Temelin und die geltende Raumplanungsdokumentation und nicht zuletzt aufgrund von Größe und Form des Grundstücks de facto ausgeschlossen.

- *Die Einwendung Herrn Josef Veselýs, erhoben im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel, Anwalt, zugestellt dem Regionalamt am 12.9.1006, in dem in Teil V. steht, dass zum Erlass des Standortbescheids die gesetzlich festgelegten Bedingungen des öffentlichen Rechts nicht eingehalten wurden.*

Hier merkt das Regionalamt an, dass der Antragsteller in der Vorbereitungsphase des Vorhabens in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung der CR vorgegangen ist. Das Vorhaben des Baus wurde unter dem Aspekt des Umweltauswirkungen gemäß Gesetz 100/2001 Slg. wie auch in bilateralen Verhandlungen geprüft. Der gesamte Prozess ist durch den positiven Standpunkt des Umweltministeriums, den positiven Bescheid von SUJB und die positive Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Artikel 37 des Euratom – Vertrags nachgewiesen. Dem Antrag wurde vom Antragsteller auch der Bescheid der Umwelta Abteilung des Stadtamts Týn nad Vltavou beigelegt, in dem die Errichtung unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. genehmigt wird. Ebenso beigelegt war die positive Stellungnahme der Feuerwehr Südböhmen, des Bezirkshygieneamts, wie auch der zuständigen Behörden im Bereich Brandschutz und Schutz der Bevölkerung und der

zuständigen Behörden der Staatsverwaltung im Sinne von § 77 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. in geltendem Wortlaut und § 126 Abs. 1 des Baugesetzes.

- *Einwendung von Herrn Josef Veselý, erhoben im Schriftstück des Rechtsvertreters Mag. F. Korbel, Anwalt, zugestellt dem Regionalamt am 12.9.2006, in der in Teil VI. unter Punkt 11 eingewendet wird, dass der Antrag die Sicherstellung des Zugangs zu den Grundstücken der Verfahrensteilnehmers nicht behandelt.*

Das Regionalamt hält fest, dass die Errichtung des Lagers für abgebrannten Nuklearbrennstoff innerhalb des heute bereits eingezäunten Areals des KKW Temelin realisiert wird. Über den Platz für den Bau führen keine öffentlich zugänglichen Straßen, wobei der Zugang zu den Grundstücken 1050/3 in Gemeinschaftsbesitz des Herrn Josef Veselý durch das geplante Vorhaben keineswegs beschränkt sein wird. In Hinblick auf diese Tatsache kann daher der Zugangsweg zum Nachbargrundstück Parzelle Nr. 1150/3 im Kataster der Gemeinde Temelínec nicht Gegenstand des Standortverfahrens in der Sache Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff sein.

- *Die bei der mündlichen Verhandlung und Begehung vor Ort am 29.8.2006 mit Eintrag in das schriftliche Protokoll erhobene Einwendung von Jan Veselý, der zu Folge er die Errichtung des Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff aus dem Grund ablehnt, dass das KKW Temelin, welches seit 2001 in Betrieb ist, bisher noch nicht kollaudiert ist, dass sich das Bauobjekt in unmittelbarer Nähe des Grundstücks befindet, das Eigentum von Herrn Veselý ist und aufgrund von Bedenken bezüglich Sicherheit und Nichteinhaltung von Versprechen, die den Menschen in der Umgebung des KKW gemacht wurden (billigerer Strom, billigere Wärme aus der Abwärme des KKW, Parkverschönerung, Schwimmbad etc.).*

Zu dieser Einwendung hält das Regionalamt fest, dass das KKW auf der Grundlage erteilter Bescheide für die temporäre Nutzung im Probetrieb betrieben wird. Die Frage der nuklearen Sicherheit des an dieser Stelle befindlichen Baus wurde von der zuständigen Behörde – der Staatlichen Atomaufsichtsbehörde geprüft, die für den Standort dieser nuklearen Anlage einen positiven Bescheid ausstellte. Die Bewertung nicht eingehaltener angeblicher Versprechen fällt nicht in die Kompetenz des Bauamts und ist auch nicht Gegenstand des Standortbescheids.

### **B e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung (Bescheid) kann man innerhalb von 15 Tagen ab dessen Zustellung (§ 81 des Gesetzes Nr. 500/2004 S. Verwaltungsrecht, im Wortlaut späterer Vorschriften) beim Ministerium für Regionalentwicklung, Abteilung Raumplanung und Bauverwaltung, mittels Regionalamt – Südböhmische Region, Abteilung Raumplanung, Bauordnung und Investitionen Berufung einlegen. Die Berufung muss die unter § 37 Abs. 2 des Verwaltungsrechts angeführten Punkte erfüllen und Angaben darüber enthalten, gegen welchen Bescheid sie gerichtet ist. Die Berufung muss mit der benötigten Anzahl an Gleichschriften eingereicht werden, damit eine Gleichschrift bei der Verwaltungsbehörde verbleiben kann und jeder Verfahrensteilnehmer eine Gleichschrift erhält. Wenn ein Teilnehmer nicht die

benötigte Anzahl an Gleichschriften einreicht, werden sie von der Verwaltungsbehörde auf dessen Kosten (§ 82 des Verwaltungsrechts) ausgefertigt.

*STEMPEL des  
Regionalamts  
Südböhmen*

**Ludvík Z í m a**

Leiter der Abteilung Raumplanung,  
Bauordnung und Investitionen

Beilage:

- Situationsplan im Maßstab 1:1000 unter der Bezeichnung „Absteckungselemente, Ausschnitt der Übersichtsituation Zwiřlag Temelin 1:2000“

Verteiler:

- Verfahrensteilnehmer:

- ČEZ AG, Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4, **Zustelladresse ČEZ AG, Jan Coufal, Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4**
- Calla – Vereinigung zur Rettung der Umwelt, Fráni Šrámka 35, 370 04 České Budějovice, Postfach 233
- Vereinigung Südböhmische Mütter, B. Smetany 19, 370 01 České Budějovice, **mittels des bevollmächtigten Vertreters Mag. František Korběl, PhS, Anwalt, Převrátilská 330, 390 01 Tábor**
- In der Havariezone KKW Temelin, 373 02 Neznašov 122, **mittels des bevollmächtigten Vertreters Mag. František Korběl, PhS, Anwalt, Převrátilská 330, 390 01 Tábor**
- Gemeinde Temelín, 373 01 Temelín
- Tschechische Republik, Amt für die Vertretung des Staates in Eigentumsfragen, Rašínovo nábřeží 42, 128 00 Praha 2, **Zustelladresse Amt für die Vertretung des Staates in Eigentumsfragen in České Budějovice, Prokišova 5, 371 03 České Budějovice**
- Tschechische Republik, Bodenfonds der Tschechischen Republik, Husinecká 1024/1a, Praha 3, Žizkov, 130 00 Praha 3
- Jan Veselý, Ve Školce 694, 398 11 Protivín
- Josef Veselý, Sonnleithnergasse 2, 1100 Wien, Österreich, **mittels des bevollmächtigten Vertreters Mag. František Korběl, PhS, Anwalt, Převrátilská 330, 390 01 Tábor**
- EON Tschechische Republik AG, Lannova 205/16, 370 49 České Budějovice
- Stadt Týn nad Vltavou, 375 01 Týn nad Vltavou

- zuständige Behörden der staatlichen Verwaltung:

- Zuständige Behörden:
- Feuerwehr Südböhmen, Nádražní ul. 370 21 České Budějovice

## Arbeitsübersetzung

- Hygieneamt Südböhmen, Na Sadech 25, 370 21 České Budějovice
- Bezirksarbeitsinspektorat, Vodní 21, 370 06 České Budějovice
- Tschechische Umweltinspektion, Dr. Stejskala 6, České Budějovice
- Stadtamt Týn nad Vltavou, Umweltabteilung, 375 01 Týn nad Vltavou
- - Stadtamt Týn nad Vltavou, Abt. Verkehr und Straßen, 375 01 Týn nad Vltavou
- Gemeindeamt Temelin, 373 Temelin
- Umweltministerium Vršovická 65, 100 10 Praha 10, Vršovice
- Bahnamt, Gebiet Plzeň, Škroupova 11, 301 36 Plzeň
- Heeresunterkunftsverwaltung Pardubice, Dvořákova 12, 371 82 České Budějovice

### - übrige:

- Staatliche Atomaufsichtsbehörde, Senovážné nám. 9, 110 00 Praha 1

### zur Kenntnisnahme:

- Wasserwerke Südböhmen AG, Boženy Němcové 2/12, 370 80 České Budějovice
- Vltavovtýnská Teplárenská AG, Budějovická 82, 375 01 Týn nad Vltavou
- Povodí Vltavy, Holečkova 8, 150 24 Praha 5
- Český Telecom AG, 371 82 České Budějovice
- Südböhmische Gaswerke, Verbenská 2, 371 47 České Budějovice
- ČEPS AG, PO BOX 43, 148 01 Praha 414
- RWE Transgas NET, PO BOX 166, Praha 10
- Stadtamt Týn nad Vltavou, Abteilung Regionalentwicklung, 375 01 Týn nad Vltavou
- ČEZ AG, Division Produktion, KKW Temelin, 373 05 Temelin – KKW
- UJV REZ AG, Energoprojekt Praha, 140 21 Praha č